

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

A. Zielsetzung

Vermeidung von unverhältnismäßigen Anforderungen und langwierigen Verwaltungsverfahren bei Anpassungsmaßnahmen für vorhandene Abwassereinleitungen und nachträgliche Auflagen für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.

Vereinheitlichung des maßgeblichen Technikniveaus zur Minimierung der Schadstofffracht des Abwassers.

Verbesserung der Rechtsstellung des Gewässerschutzbeauftragten.

Erhaltung von Überflutungsflächen zur Entschärfung der Hochwassersituation.

B. Lösung

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird in § 5 und § 7 a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ausdrücklich und sachverhaltsbezogen aufgenommen. Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 31 WHG entfällt bei Ausbauten von geringer Bedeutung.

Die zunehmend schwieriger und bedeutungsloser gewordene Unterscheidung in § 7 a Abs. 1 WHG zwischen den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ und dem „Stand der Technik“ wird aufgegeben. Für die Minimierung der Schadstofffracht des Abwassers sind die nach dem „Stand der Technik“ möglichen Verfahren maßgebend.

Die Aufgaben und Rechte des Gewässerschutzbeauftragten werden in den §§ 21 b bis 21 f WHG der gestärkten Rechtsstellung des Immissionsschutzbeauftragten angepaßt.

Durch Ergänzung der §§ 32 und 36 b WHG sollen insbesondere die Planungsträger veranlaßt werden, Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschärfung der Hochwassersituation führen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Änderungen führen insgesamt gesehen zu erheblichen Kosteneinsparungen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (321) — 632 00 — Wa 100/94

Bonn, den 15. Juni 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), wird wie folgt geändert:

1. § 1 a, § 32 Satz 2 und § 36 b Abs. 1 Satz 1 werden wie folgt geändert:
 - a) In § 1 a Abs. 2 werden nach dem Wort „verhüten“ ein Komma gesetzt und das Wort „und“ gestrichen sowie nach dem Wort „erzielen“ die Wörter „und um eine Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden“ angefügt.
 - b) In § 32 Satz 2 werden nach dem Wort „Hochwassers“ die Wörter „und die Erhaltung natürlicher Rückhalteflächen“ eingefügt.
 - c) In § 36 b Abs. 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Grundwasservorräte“ die Wörter „ , dem Abflußverhalten“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine zusätzliche Anforderung nach Satz 1 Nr. 1 darf nicht getroffen werden, wenn sie unverhältnismäßig ist, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Anforderung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der einzubringenden und einzuleitenden Stoffe sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen.“
3. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a**Supra- und internationale Anforderungen**

Soweit es zur Erfüllung bindender Beschlüsse der Europäischen Union oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen notwendig ist, kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Bewirtschaftung der Gewässer nach den Grundsätzen des § 1 a Abs. 1 erlassen, insbesondere Anforderungen an die Beschaffenheit und die Benutzung von Gewässern sowie den Bau und Betrieb von Anlagen im Sinne der § 18 b Abs. 1, § 19 a Abs. 1 und § 19 g Abs. 1 und 2 festlegen.“

4. § 7 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 7 a**Anforderungen an das Einleiten von Abwasser**

(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. § 6 bleibt unberührt. Die Bundesregierung legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen fest, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Anforderungen können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden.

(2) Für vorhandene Einleitungen werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 3 abweichende Anforderungen festgelegt, wenn und soweit die danach erforderlichen Anpassungsmaßnahmen unverhältnismäßig wären.

(3) Entsprechen vorhandene Einleitungen von Abwasser nicht den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2, so stellen die Länder sicher, daß die erforderlichen Maßnahmen in angemessenen Fristen durchgeführt werden.

(4) Die Länder stellen auch sicher, daß bei dem Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage die nach Absatz 1 Satz 4 maßgebenden Anforderungen eingehalten werden. Absatz 3 gilt entsprechend.“

5. In § 18 c Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die für mehr als 3 000 kg/d BSB₅ (roh) oder für“ durch die Worte „die für organisch belastetes Abwasser von mehr als 3 000 kg/d BSB₅ (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von“ ersetzt.

6. § 19 g Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von“ werden durch die Worte „Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 zum Umgang mit“ ersetzt.

7. § 21 b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Gewässerschutzbeauftragte berät den Benutzer und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für den Gewässerschutz bedeutsam sein können.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3, im neuen Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Angabe „1 und 2“ wird durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.
8. § 21 c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Benutzer hat den Gewässerschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen und die ihm obliegenden Aufgaben genau zu bezeichnen. Der Benutzer hat die Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten und die Bezeichnung seiner Aufgaben sowie Veränderungen in seinem Aufgabenbereich und seine Abberufung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Dem Gewässerschutzbeauftragten ist eine Abschrift der Anzeige auszuhändigen.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
- „(1a) Der Benutzer hat den Betriebs- oder Personalrat vor der Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten unter Bezeichnung der ihm obliegenden Aufgaben zu unterrichten. Entsprechendes gilt bei Veränderungen im Aufgabenbereich des Gewässerschutzbeauftragten und bei seiner Abberufung.“
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Benutzer hat ferner für die Zusammenarbeit der Betriebsbeauftragten mit den im Bereich des Arbeitsschutzes beauftragten Personen zu sorgen.“
- d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „unterstützen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Verfügung zu stellen“ die Worte „und die Teilnahme an Schulungen zu ermöglichen“ eingefügt.
9. § 21 d wird wie folgt gefaßt:
- „§ 21 d
Stellungnahme zu Entscheidungen
des Benutzers
- (1) Der Benutzer hat vor Entscheidungen über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie vor Investitionsentscheidungen eine Stellungnahme des Gewässerschutzbeauftragten einzuholen, wenn die Entscheidungen für den Gewässerschutz bedeutsam sein können.
- (2) Die Stellungnahme ist so rechtzeitig einzuholen, daß sie bei den Entscheidungen nach Absatz 1 angemessen berücksichtigt werden kann; sie ist derjenigen Stelle vorzulegen, die über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie über die Investition entscheidet.“
10. § 21 e wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „dafür zu sorgen“ werden ersetzt durch die Worte „durch innerbetriebliche Organisationsmaßnahmen sicherzustellen“.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Kann der Gewässerschutzbeauftragte sich über eine von ihm vorgeschlagene Maßnahme im Rahmen seines Aufgabenbereichs mit der Geschäftsleitung nicht einigen, so hat diese den Gewässerschutzbeauftragten umfassend über die Gründe ihrer Ablehnung zu unterrichten.“
11. § 21 f wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz“.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Ist der Gewässerschutzbeauftragte Arbeitnehmer des zur Bestellung verpflichteten Benutzers, so ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Benutzer zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Gewässerschutzbeauftragter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkt der Beendigung der Bestellung an gerechnet, unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Benutzer zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen.“
12. In § 23 wird Absatz 2 gestrichen.
13. § 31 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „Ein Ausbau kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist oder wenn es sich um Ausbauten von geringer Bedeutung, insbesondere naturnahe Ausbaumaßnahmen bei Teichen und kleinräumige naturnahe Umgestaltungen wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen handelt.“
- Artikel 2**
Inkrafttreten
- Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Beim Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes hat sich gezeigt, daß dessen Instrumentarium in verschiedenen Teilbereichen nicht oder nur bedingt dazu in der Lage ist, die Vielgestaltigkeit konkreter Einzelfälle in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Dies führt dazu, daß zum Teil unverhältnismäßige Anforderungen an die Beteiligten gestellt werden und daß langwierige und kostenaufwendige Verwaltungsverfahren auch dort durchzuführen sind, wo dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht geboten erscheint. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen betreffen unter diesem gemeinsamen Gesichtspunkt unterschiedliche Regelungsbereiche:

- Der gesetzliche Vorbehalt in § 5 WHG, wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen zu können, soll ausdrücklich unter den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gestellt werden. Eine zusätzliche Anforderung darf nicht getroffen werden, wenn der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht.
 - Bei vorhandenen Einleitungen sollen die künftig durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festzulegenden generellen Anforderungen für Anpassungsmaßnahmen (§ 7 a Abs. 2 WHG) ebenfalls stärker am Verhältnismäßigkeitsprinzip orientiert werden.
- Für neue Erlaubnisse zur Abwassereinleitung (§ 7 a Abs. 1 WHG) wird das einzuhaltende Technikniveau auf den „Stand der Technik“ vereinheitlicht.
- Die Änderung des § 31 Abs. 1 WHG soll die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit UVP vor allem auf die wasserwirtschaftlich relevanten, mit erheblichen Umweltauswirkungen verbundenen Vorhaben beschränken.

Mit der Änderung der §§ 21 b bis 21 f WHG wird die Rechtsstellung des Gewässerschutzbeauftragten verbessert. Die 3. Novelle zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 870) hat die Aufgaben und Rechte des Immissionsschutzbeauftragten präzisiert und erweitert, auch und gerade in arbeitsrechtlicher Hinsicht. Da dem Gewässerschutzbeauftragten gleichartige Funktionen obliegen und die Aufgaben des öfteren in Personalunion wahrgenommen werden, ist eine Anpassung der Regelung geboten.

Der Zuspitzung der Hochwassergefahr durch Bodenversiegelung, nicht standortgerechte Bodennutzung und den stetigen Verlust natürlicher Überschwemmungsgebiete soll weiter entgegengewirkt werden.

Insbesondere die Planungsträger sollen veranlaßt werden, Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschärfung der Hochwassersituation führen.

Zur Durchführung von EU-Richtlinien und zur Umsetzung von Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen im Bereich der Gewässerbewirtschaftung wird eine Ermächtigungsnorm im Wasserhaushaltsgesetz (§ 6 a) vorgesehen, die die rechtsförmliche Umsetzung durch Rechtsverordnungen der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlaubt. Allgemeine Verwaltungsvorschriften sind nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Umsetzung von EU-Richtlinien unter bestimmten Voraussetzungen nicht ausreichend.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1 (§ 1 a, § 32 Satz 2 und § 36 b Abs. 1 Satz 1)

Das Hochwasser im Dezember 1993 hat Schäden in beträchtlicher Höhe verursacht. Geschädigt wurden neben Kommunen, Ländern, Privaten und der Landwirtschaft in hohem Maße auch Gewerbe und Industrie. Die Erkenntnisse zeigen, daß gesetzgeberische Konsequenzen gezogen werden müssen.

Es ist unbestritten, daß Flächenverbrauch und -versiegelung, nicht standortgerechte Bodennutzung und der stetige Verlust natürlicher Retentionsflächen zu einer Verschärfung der Hochwassersituation führen. Um zu verhindern, daß sich die Hochwassergefahr weiter zuspitzt, müssen die Überflutungsflächen der Gewässer in ihrer Funktion als Retentionsflächen erhalten werden. Mit der vorgesehenen Ergänzung sollen insbesondere Planungsträger veranlaßt werden, Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschärfung der Hochwassersituation führen. Ziel ist es auch, die Träger öffentlicher Belange zu sensibilisieren, damit diese im Rahmen ihrer Stellungnahmen unter anderem dem Verlust von Retentionsflächen und unnötiger Bodenversiegelung entgegenreten.

Aufgrund der erweiterten Fassung können auch Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden, um das Gewässer mit seinen Überflutungsflächen als ökologisches System zu schützen und zu erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 1 nach Satz 1)

Der bei nachträglichen Anordnungen zu beachtende verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist auch für zusätzliche wasserrechtliche Anforderungen ausdrücklich zu normieren. Es werden ein-

deutige Vollzugskriterien für die Verhältnismäßigkeit festgelegt. Dies ist ein Beitrag zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren und gewährleistet die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit. Die Ergänzung entspricht der Regelung für nachträgliche Anordnungen in § 17 Abs. 2 BImSchG. Sie dient insoweit auch der Vereinheitlichung der Anforderungen im Umweltschutz.

Zu Nummer 3 (§ 6a — neu —)

Der Europäische Gerichtshof hat 1991 in vier gegen die Bundesrepublik Deutschland ergangenen Urteilen (Urteil vom 28. Februar 1991 zur Richtlinie 80/68/EWG Schutz des Grundwassers, Urteile vom 30. Mai 1991 zur Richtlinie 80/779/EWG Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub und zur Richtlinie 82/884/EWG Bleigehalt in der Luft, Urteil vom 17. Oktober 1991 zur Richtlinie 75/440/EWG Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung) die Anforderungen an die rechtliche Umsetzung von EG-Richtlinien im Umweltbereich konkretisiert und insbesondere unter bestimmten Voraussetzungen den Erlass von Rechtsvorschriften statt Verwaltungsvorschriften verlangt. Als geeignetes Instrument kommt vor allem die Rechtsverordnung in Betracht. Hierfür müssen die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

Für den Bereich des Bundes enthält der neue § 6a eine zwar weit gefaßte, den Anforderungen des Artikels 80 GG aber noch entsprechende Verordnungsermächtigung zur Umsetzung von EG-Recht. Damit soll erreicht werden, daß möglichst viele z. T. sehr unterschiedliche Gewässerschutzrichtlinien der EG durch Verordnung umgesetzt werden können und entsprechend der Einsatz des aufwendigeren Instruments des Gesetzes entbehrlich ist.

Die Ermächtigung ist als Kann-Bestimmung ausgestaltet. Bei jeder Umsetzungspflicht ist also zu entscheiden, ob der Bund die rechtliche Umsetzung regeln kann und sollte. In einer Reihe von Fällen wird die innerstaatliche Kompetenz zur rechtlichen Umsetzung bei den Ländern liegen (z. B. bei gebietsbezogenen Regelungen). Der neue § 6a verschafft die Möglichkeit, die Bewirtschaftungsgrundsätze des § 1a Abs. 1 im Hinblick auf die EG-rechtlichen Vorgaben mit verbindlicher Wirkung nach außen zu konkretisieren. Der Insbesondere-Katalog enthält die wichtigsten Anwendungsfälle. Soweit erforderlich, kann die Verordnung auch die EG-rechtlichen Vorschriften zum Verwaltungsverfahren umsetzen.

Neben der Durchführung von EG-Recht dient der neue § 6a auch dazu, Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen nachzukommen, soweit hierzu der Erlass von innerstaatlichen Ausführungsvorschriften des Bundes erforderlich ist. Dies kann z. B. bei Regelungen der Fall sein, die mit Wirkung nach außen durchgesetzt werden müssen. Es ist Zweckmäßigkeitsfrage, ob solche Regelungen im Gesetz nach Artikel 59 Abs. 2 GG oder aufgrund des neuen § 6a WHG erlassen werden.

Zu Nummer 4 (§ 7a)

Absatz 1

Eine Unterscheidung zwischen den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ und dem „Stand der Technik“ ist in der Praxis zunehmend schwieriger und bedeutungsloser geworden. Die Unterscheidung zwischen zwei „Technikniveaus“ kann deshalb aufgegeben werden. Damit bestünde beim Immissionsschutz, beim Abfallrecht und beim Wasserrecht das gleiche Anforderungsniveau. Die Anforderungen sollen zukünftig durch Rechtsverordnung statt durch Verwaltungsvorschrift festgelegt werden. Dies entspricht den Anforderungen des EU-Rechts.

Absatz 2

Unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes können nach der neuen Vorschrift für vorhandene Einleitungen generell (d. h. nicht auf den Einzelfall bezogen) abweichende Anforderungen festgelegt werden. Eine differenzierte Betrachtung von neuen und bestehenden Einleitungen hat sich in der Praxis als sinnvoll herausgestellt, weil die Realisierung des Standes der Technik für bestehende Anlagen in einzelnen Wirtschaftszweigen aus technischen oder finanziellen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchführbar ist.

Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 7a Abs. 2. Die Neufassung berücksichtigt die vorgeschlagenen Änderungen in § 7a Abs. 1 und 2.

Absatz 4

Entsprechend dem bisherigen § 7a Abs. 3 wird den Ländern aufgegeben, Regelungen auch für Indirekt-einleiter zu treffen.

Zu Nummer 5 (§ 18c Abs. 1 Satz 1)

Die Änderung bringt eine Klarstellung des Gewollten. Die beiden Voraussetzungen für eine bundesrechtlich verlangte behördliche Zulassung haben unterschiedliche Arten von Abwasserbehandlungsanlagen im Blick. Der Schwellenwert von 3 000 kg/d BSB₅ (roh) soll für Anlagen gelten, die für organisch belastetes Abwasser ausgelegt sind. Der Schwellenwert von 1 500 m³ in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) soll für Abwasseranlagen gelten, die für anorganisch belastetes Abwasser ausgelegt sind. Der Wortlaut der geltenden Fassung bringt diese Zuordnung nicht eindeutig zum Ausdruck, was in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt hat.

Zu Nummer 6 (§ 19g Abs. 6 Satz 1)

Bei der Novellierung des WHG im Jahre 1986 wurden Anlagen zur Herstellung, Behandlung sowie Verwendung wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher

Einrichtungen in die Regelungen der §§ 19gff. WHG einbezogen. Dabei unterblieb eine Anpassung der Ausnahmevorschrift des § 19g Abs. 6 WHG. Nunmehr wird klargestellt, daß die Vorschriften der §§ 19gff. WHG auch für Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von Abwasser und von Stoffen, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten, nicht gelten.

Zu Nummer 7 (§ 21b)

Buchstabe a entspricht § 54 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Er stellt die allgemeine Beratungsfunktion des Gewässerschutzbeauftragten in allen Gewässerschutzangelegenheiten ausdrücklich heraus.

Die Buchstaben b und c sind notwendige Folgeeregungen zur Neufassung des Absatzes 1.

Zu Nummer 8 (§ 21c)

Die Änderung des § 21c entspricht § 55 BImSchG.

Die Neufassung des Absatzes 1 durch Buchstabe a dient der Präzisierung der Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten sowie der besseren Information der zuständigen Wasserbehörde. Neu gegenüber dem geltenden Recht sind die

- genaue Bezeichnung der Aufgaben, auch wenn nicht mehrere Gewässerschutzbeauftragte bestellt werden,
- Erstreckung der Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde auch auf die Bezeichnung der Aufgaben, Veränderungen im Aufgabenbereich und die Abberufung des Gewässerschutzbeauftragten,
- Aushändigung einer Abschrift der Anzeige an den Gewässerschutzbeauftragten.

Der durch Buchstabe b eingefügte neue Absatz 1a entspricht § 55 Abs. 1a BImSchG. Betriebs- und Personalrat werden in die Lage versetzt, ihre Aufgaben auch im Interesse des Gewässerschutzbeauftragten sachgerecht wahrzunehmen. Handelt es sich bei dem Beauftragten um einen leitenden Angestellten, wird der Sprecherausschuß zu unterrichten sein (für personelle Angelegenheiten so auch § 31 Abs. 1 des Sprecherausschußgesetzes).

Der durch Buchstabe c angefügte Satz 3 entspricht § 55 Abs. 3 Satz 3 BImSchG. Es ist sachgerecht, die Tätigkeit des Gewässerschutzbeauftragten zu koordinieren.

Die Ergänzung des Absatzes 4 durch Buchstabe d entspricht § 55 Abs. 4 BImSchG und trägt der besonderen Bedeutung von Schulungen für den Erwerb der notwendigen Kenntnisse Rechnung.

Zu Nummer 9 (§ 21d)

Die Neufassung des § 21d entspricht § 56 BImSchG. Die Vorschrift erweitert das Anhörungsrecht des Gewässerschutzbeauftragten um Entscheidungen

über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen, da diese wie Investitionsentscheidungen erhebliche Bedeutung für den Gewässerschutz haben können.

Zu Nummer 10 (§ 21e)

Die Änderung des § 21e entspricht § 57 BImSchG. Buchstabe a konkretisiert aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der betrieblichen Praxis die Pflicht des Benutzers zur Durchsetzung des Vortragsrechts des Gewässerschutzbeauftragten. Die durch Buchstabe b neu aufgenommene Unterrichtungspflicht soll die Stellung des Gewässerschutzbeauftragten stärken.

Zu Nummer 11 (§ 21f)

Die Änderung entspricht § 58 BImSchG. Sie ergänzt § 21f um einen besonderen Kündigungsschutz, wie er den Mitgliedern von Betriebs- und Personalvertretungen gewährt wird. Der Beauftragte soll im Interesse eines wirksamen betrieblichen Umweltschutzes die erforderliche arbeitsrechtliche Unabhängigkeit erhalten, um insbesondere zu verhindern, daß sich der Benutzer unbequemer Beauftragter durch Kündigung zu entledigen sucht.

Zu Nummer 12 (§ 23 Abs. 2)

Es kann den Ländern überlassen werden zu bestimmen, welche Einleitungen als Gemeingebrauch zugelassen werden. Eine Begrenzung auf den vor Inkrafttreten des WHG zulässigen Gemeingebrauch engt den Handlungsbereich des Landesgesetzgebers in unzumutbarer Weise ein. Eine spezielle Ausnahmeregelung für Niederschlagswasser erübrigt sich damit.

Zu Nummer 13 (§ 31 Abs. 1 Satz 3)

§ 31 Abs. 1 WHG erweitert die Möglichkeit, ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens eine Plangenehmigung zu erteilen, auch auf Ausbaumaßnahmen mit geringer Bedeutung. Damit wird eine sinnvolle, an inhaltlichen Kriterien orientierte Abgrenzung von planfeststellungsbedürftigen und nicht planfeststellungsbedürftigen Vorhaben erreicht. Die — unvollständige — Aufzählung von Beispielen erleichtert den Vollzug und gibt eine Hilfestellung auch bei der Einordnung nicht genannter Vorhaben. Die Änderung entspricht im übrigen der anläßlich der Zustimmung zum UVP-Gesetz gefaßten Entschließung des Bundesrates, in der eine Ausnahme von der UVP-Pflicht für unbedeutende Gewässerausbaumaßnahmen gefordert wird, vgl. BR-Drucksache 687/89 (Beschluß), Nummer 3.

Stellungnahme der Bundesregierung

I. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. Juli 1957 ist mehrfach geändert und den aktuellen Erfordernissen der Wasserwirtschaft angepaßt worden, zuletzt in größerem Umfang durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 25. Juli 1986, in Kraft getreten am 1. Januar 1987. Schwerpunkte dieser Novelle waren die

- Verschärfung der Anforderungen an das Einleiten von Abwasser, das gefährliche Stoffe enthält (Anwendung von Verfahren, die dem Stand der Technik entsprechen),
- Verbesserung des Grundwasserschutzes,
- stärkere Hervorhebung der Aspekte der Gewässerökologie und des Wassersparens.

Die Bundesregierung hat im Mai 1990 aufgrund einer Entschließung des Deutschen Bundestages aus Anlaß der Verabschiedung des 5. Änderungsgesetzes einen Bericht über die Auswirkungen der 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz auf die Gewässer (BT-Drucksache 11/7327) vorgelegt und erklärt, sie werde die Notwendigkeit einer erneuten Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes sorgfältig prüfen und ggf. in der 12. Wahlperiode entsprechende Vorschläge unterbreiten. Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 16. Januar 1992 die Beschlußempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu dem Bericht der Bundesregierung angenommen (vgl. BT-Drucksache 12/1700; Plenarprotokoll 12/70 S. 5971) und einen Novellierungsbedarf zumindest für die EG-konforme Umsetzung der Gewässerschutzrichtlinien gesehen.

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung. Der Europäische Gerichtshof hat in einigen Entscheidungen aus dem Jahre 1991 festgestellt, daß die rechtliche Umsetzung in das deutsche Recht unzureichend sei. Insbesondere hat er die zwischen EG-Kommission und Bundesrepublik Deutschland strittige Frage bejaht, daß in bestimmten Fällen die Umsetzung durch Verwaltungsvorschriften nicht genüge, sondern Rechtsvorschriften zu erlassen seien. Hierzu müssen jetzt die notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

Im übrigen erscheint es geboten, die anstehende Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes auf den unabweisbaren Regelungsbedarf zu beschränken. Der Gesetzentwurf des Bundesrates wirft schwierige fachliche und politische Streitfragen auf, deren Lösung schon aus Zeitgründen in dieser Legislaturperiode nicht mehr erwartet werden kann. Das wasserrechtliche Instrumentarium ist im übrigen in den letzten Jahren erheblich erweitert und verfeinert worden (5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz mit der kontinuierlichen Fortschreibung der Verwal-

tungsvorschriften nach § 7a WHG, 2. und 3. Novelle zum Abwasserabgabengesetz, Einbeziehung der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in das wasserrechtliche Verfahren). Hauptaufgabe im Gewässerschutz ist jetzt die Umsetzung der neuen Vorschriften im behördlichen Vollzug und in die betriebliche Praxis.

Über die nachfolgend vorgeschlagenen Neuregelungen besteht nach dem bisherigen Verlauf der Diskussion — auch über den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorgelegten Referentenentwurf einer 6. WHG-Novelle — politischer Konsens. Sie verfolgen das Ziel, die dringend notwendigen, unaufschiebbaren Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes auf den Weg zu bringen:

- Einführung einer gesetzlichen Ermächtigung zur Umsetzung von EG-Recht und von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen durch Rechtsverordnung
- Schaffung einer Möglichkeit für vorhandene Einleitungen zur Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch diese Rechtsverordnung
- Klarstellung, daß sich der zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete zur Erfüllung seiner Pflichten auch Dritter bedienen kann
- Anpassung des Wasserrechts im Bereich der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an das neue Bauproduktenrecht
- Gleichstellung der Küstengewässer mit den oberirdischen Binnengewässern
- Verbesserung der Rechtsstellung des Gewässerschutzbeauftragten entsprechend den Regelungen zum Immissionsschutzbeauftragten im Dritten Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 870)
- Verbesserung des Hochwasserschutzes
- Änderungen redaktioneller Art.

Die vom Bundesrat in den Nummern 2 und 5 seines Gesetzentwurfs vorgeschlagenen Änderungen zu §§ 5 und 18 c WHG sollten aus der Sicht der Bundesregierung derzeit ganz entfallen. Zu § 31 WHG soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Änderung erarbeitet werden, wonach bei Maßnahmen von geringer Bedeutung, insbesondere bei naturnahen Ausbaumaßnahmen, auf die vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden soll.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung der neuen Vorschriften nicht mit zusätzlichen Kosten belastet, weil nur materielles Recht ohne Auswirkungen auf die Verwaltung und die

finanzielle Belastung der öffentlichen Hand geändert wird. Ein etwaiger Verwaltungsaufwand der Länder, der durch den Vollzug von zur Umsetzung von EG-Richtlinien erlassenen Rechtsverordnungen entstehen kann, ist durch verbindliches EG-Recht, nicht durch das Wasserhaushaltsgesetz veranlaßt. Im übrigen führt die Neufassung des § 19h zu weitergehenden Verwaltungsvereinfachungen und entsprechenden Kosteneinsparungen.

II. Zu den Vorschriften im einzelnen

Im einzelnen schlägt die Bundesregierung folgende Änderungen des Gesetzentwurfs vor:

1. Nach der Eingangsformel wird folgende Überschrift eingefügt:

„Artikel 1

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes“.

Begründung

Notwendige Ergänzung im Hinblick auf die nachfolgenden Artikel.

2. Nummer 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefaßt:

In § 1a Abs. 2 werden nach dem Wort „verhüten“ ein Komma gesetzt und das Wort „und“ gestrichen und nach dem Wort „erzielen“ die Worte „und um eine Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden“ angefügt.

Begründung

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zu. Die Änderungen der §§ 1a, 32 und 36b werden lediglich in die gesetzestechnisch richtige Reihenfolge gebracht.

3. Nummer 3 des Gesetzentwurfs wird Nummer 4 und die neue Nummer 3 wie folgt gefaßt:

§ 3 Abs. 1 Nr. 4a wird wie folgt gefaßt:

„Einbringen und Einleiten von Stoffen in Küstengewässer,“.

Begründung

Nach der geltenden Fassung des § 3 Abs. 1 Nr. 4a stellt das Einleiten und Einbringen von Stoffen in Küstengewässer — anders als bei den oberirdischen Binnengewässern und beim Grundwasser — nur unter einschränkenden Voraussetzungen eine Gewässerbenutzung dar. Der Geltungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes ist erst durch das 3. Änderungsgesetz vom 15. August 1967 und nicht in vollem Umfang auf die Küstengewässer ausgedehnt worden. Inzwischen hat der Meeresschutz erheblich an Bedeutung gewonnen. Die zum Schutz von Nord- und Ostsee getroffenen internationalen Vereinbarungen ma-

chen deutlich, daß aus der Sicht der Gewässerbewirtschaftung die Schlechterstellung von Küstengewässern gegenüber den Binnengewässern grundsätzlich nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Besonderheiten jeder Gewässerbenutzung auch im Hinblick auf die Art des Gewässers sind von den Wasserbehörden im Einzelfall im Rahmen ihres Bewirtschaftungsauftrags zu berücksichtigen.

Die Abgrenzung der Tatbestände der Benutzung und der Unterhaltung von Gewässern (z. B. beim Baggern innerhalb der Bundeswasserstraßen) bleibt von der Erweiterung des § 3 Abs. 1 Nr. 4a unberührt.

4. In der bisherigen Nummer 3 und neuen Nummer 4 des Gesetzentwurfs wird das Wort „Union“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.

Begründung

Die Bundesregierung hält den neuen § 6a ebenfalls für dringend geboten. Bei den hier umzusetzenden bindenden Beschlüssen handelt es sich aber um Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des EG-Vertrages, nicht der Europäischen Union, die über keine eigenständige Rechtsetzungsbefugnis verfügt.

5. Die bisherige Nummer 4 des Gesetzentwurfs wird Nummer 5 und wie folgt gefaßt:

§ 7a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bundesregierung legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Mindestanforderungen fest, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen; enthält das Abwasser Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fortpflanzungsfördernden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (gefährliche Stoffe), müssen insoweit die Anforderungen dem Stand der Technik entsprechen.“

- b) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für vorhandene Einleitungen werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 3 abweichende Anforderungen festgelegt, wenn und soweit die danach erforderlichen Anpassungsmaßnahmen unverhältnismäßig wären.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Entsprechen vorhandene Einleitungen von Abwasser nicht den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2, so stellen die Länder sicher, daß die erforderlichen Maßnahmen in angemessenen Fristen durchgeführt werden.“

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Begründung

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Neukonzeption des § 7a ist politisch sehr umstritten und bedarf eingehender Diskussion. Eine materielle Veränderung des § 7a ist schon aus Zeitgründen nicht mehr realisierbar.

Buchstabe a trägt den Vorgaben der EG für die rechtliche Umsetzung von EG-Richtlinien Rechnung (vgl. hierzu im einzelnen die Begründung zum neuen § 6a).

Die Mindestanforderungen nach § 7a WHG sind auch das innerstaatliche Instrument zur Umsetzung von emissionsbezogenen Grenzwertregelungen der EG. Solche Regelungen sind nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs durch Rechtsvorschrift in das innerstaatliche Recht umzusetzen. Es wäre zwar denkbar, die nationalen Anforderungen weiterhin durch allgemeine Verwaltungsvorschriften festzulegen. Die damit verbundene Einführung zweier getrennter Systeme für die Mindestanforderungen nach § 7a WHG ist aber schon deshalb nicht sinnvoll, weil im Abwasserbereich weitreichende EG-Regelungen existieren und somit nationales und supranationales Recht bereits eng miteinander verflochten sind. Getrennte Systeme würden zu einem unübersichtlichen und unklaren Regelwerk mit schwierigen Abgrenzungsproblemen führen.

In der Sache ergeben sich durch die Umstellung vom Instrument der Verwaltungsvorschrift auf das Instrument der Rechtsverordnung keine wesentlichen Änderungen. Auch die Rechtsverordnung richtet sich — wie das Gesetz in § 7a selbst — nicht unmittelbar an den Abwassereinleiter, sondern an die Erlaubnisbehörde. Neue Anforderungen sind für die betroffenen Einleiter also erst nach Umstellung der wasserrechtlichen Zulassung verbindlich. Soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, kann die Verordnung ebenso wie die Verwaltungsvorschrift Freiräume für einzelfallbezogene Prüfungen eröffnen und damit die notwendige Flexibilität gewährleisten. Im übrigen wird der bisherige Begriff „fruchtschädigend“ durch den jetzt im Chemikalienrecht gebräuchlichen Begriff „fortpflanzungsgefährdend“ ersetzt.

Der durch Buchstabe b aufgehobene Satz 4 wird entbehrlich, weil die dem Stand der Technik unterliegenden Abwasserherkunftsbereiche (Branchenansatz) jetzt auf der Grundlage des neuen Satzes 3 bestimmt werden können. Der Sinn der Abwasserherkunftsverordnung, durch Rechtssatz vorzugeben, in welchen Fällen die durch Verwaltungsvorschrift festzulegenden Mindestanforderungen dem Stand der Technik entsprechen müssen, entfällt bei dem neuen Konzept. Faktisch behalten aber die mit der Abwasserherkunftsverordnung gewonnenen Erkenntnisse über die Bereiche, in denen Abwasser mit gefährlichen Stoffen anfällt, voll ihre Bedeutung.

In Absatz 2 soll für vorhandene Einleitungen die Möglichkeit geschaffen werden, die Anforderungen durch die Rechtsverordnungen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gegenüber neuen Einleitungen differenziert zu gestalten. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß auch, solange eine solche Rechtsverordnung nicht vorliegt, die Länder wie bisher die erforderlichen Maßnahmen durch Einzelakt unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes treffen können.

Eine Anforderung an vorhandene Anlagen wäre vor allem dann unverhältnismäßig, wenn der mit der Erfüllung der Anforderung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der einzubringenden und einzuleitenden Stoffe sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen. Der vom Bundesrat zu § 5 Abs. 1 vorgeschlagenen Änderung ist damit Rechnung getragen.

Die Änderungen in § 7a Abs. 3 und 4 sind Folgeänderungen des neuen Absatzes 2.

5a. Nach der neuen Nummer 5 des Gesetzentwurfs wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. Dem § 18a Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.““

Begründung

Der Satz 3 dient der Klarstellung, daß die Abwasserbeseitigungspflichtigen zur Erfüllung ihrer Pflichten auch auf Dritte (z. B. Private) zurückgreifen können.

6. Nummer 6 des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefaßt:

§ 19g wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ ersetzt durch die Worte „Das Bundesministerium“.

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen“ ersetzt durch die Worte „Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 zum Umgang mit“.

Begründung

Mit dem Buchstaben a wird das Wasserhaushaltsgesetz der sächlichen Bezeichnungsform für die Bundesministerien angepaßt.

Buchstabe b entspricht Nummer 6 des Gesetzentwurfs des Bundesrates.

7. Nummer 7 des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefaßt:

§ 19h wird wie folgt gefaßt:

„§ 19h

Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

(1) Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 oder Teile von ihnen sowie technische Schutzvorkehrungen dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt ist. Satz 1 gilt nicht

1. für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen einfacher oder herkömmlicher Art,
2. wenn wassergefährdende Stoffe
 - a) vorübergehend in Transportbehältern gelagert oder kurzfristig in Verbindung mit dem Transport bereitgestellt oder aufbewahrt werden und die Behälter oder Verpackungen den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr genügen,
 - b) sich im Arbeitsgang befinden,
 - c) in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten werden.

(2) Die Eignungsfeststellung nach Absatz 1 entfällt für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen,

1. die nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495) oder anderer Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen, in den Verkehr gebracht werden dürfen und das Zeichen der Europäischen Gemeinschaften (CE-Zeichen), mit dem sie gekennzeichnet sind, nach diesen Vorschriften zulässige und von den Ländern zu bestimmende Klassen und Leistungsstufen aufweist,
2. bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sicherzustellen ist, oder
3. die nach Absatz 3 der Bauart nach zugelassen sind oder einer Bauartzulassung bedürfen.

(3) Soweit Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen nach Absatz 1 Satz 1 serienmäßig hergestellt werden, können sie der Bauart nach zugelassen werden. Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und unter Auflagen erteilt werden. Sie wird von der für den Herstellungsort oder Sitz des Einfuhrunternehmens zuständigen Behörde erteilt und gilt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die Bauartzulassung entfällt, wenn die Anlagen, Anlagen-

teile und technischen Schutzvorkehrungen nach immissionsschutz- oder arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften der Bauart nach zugelassen sind oder einer Bauartzulassung bedürfen; bei der Bauartzulassung sind die wasserrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen.“

Begründung

Die Neufassung des § 19h paßt das Wasserhaushaltsgesetz an das auf der Grundlage der EG-Bauproduktenrichtlinie neu geschaffene Bauproduktenrecht an. Die bisherige Verzahnung des Wasserrechts mit dem Bau- und dem Gewerbe-recht muß umgestaltet werden. Dabei werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die staatlichen Schutzmaßnahmen weitgehend auf das Bau-, das Immissionsschutz- und das Arbeits-schutzrecht konzentriert.

In Absatz 1 normiert Satz 1 entsprechend dem geltenden Recht das grundsätzliche Erfordernis der Eignungsfeststellung. Auf die Konzentrations-wirkung der immissionsschutzrechtlichen Geneh-migung (§ 13 BImSchG) wird hingewiesen. Satz 2 des Absatzes 1 regelt die Ausnahmen von der Eignungsfeststellungspflicht. Sie entsprechen dem geltenden Recht (vgl. § 19h Abs. 1 Satz 1, Abs. 2) und sind lediglich redaktionell geändert.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen die wasser-rechtliche Eignungsfeststellung ersetzt wird. Nummer 1 paßt das WHG dem neuen Recht über das Inverkehrbringen von Bau- und sonstigen Produkten an, deren Brauchbarkeit auch aus Gewässerschutzsicht mitgeregelt wird. Etwaige vom EG-Recht zugelassene unterschiedliche Klassen und Leistungsstufen sind von den Län-dern zu bestimmen. Das geltende Recht (§ 19h Abs. 1 Satz 5) enthält außerdem noch den Vorrang des künftig wegfallenden baurechtlichen Prüfzei-chens. Das Baurecht hat für die Verwendung von Bauprodukten neue Kontrollinstrumente einge-führt, die dem Nachweis der Verwendbarkeit dienen. Sie reichen von Herstellererklärungen und Übereinstimmungszertifikaten bis hin zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis. Nummer 2 führt den Vorrang dieser Instrumente ein. Voraussetzung ist allerdings, daß sie die wasserrechtlichen Anforderungen mit berück-sichtigen. Durch das Baurecht wird dies sicherge-stellt. In Nummer 3 schließlich wird klargestellt, daß auch die Bauartzulassungen nach Maßgabe des Absatzes 3 Vorrang vor der Eignungsfeststel-lung haben.

Absatz 3 übernimmt im wesentlichen die gel-tenden Vorschriften zur Bauartzulassung. Sätze 1 bis 3 entsprechen § 19h Abs. 1 Satz 2 bis 4. Satz 4 greift die Vorrangregelung der gewerberechtl-ichen Bauartzulassung im bisherigen § 19h Abs. 1 Satz 5 auf, paßt sie — entsprechend Absatz 2 Nr. 2 für die Eignungsfeststellung — dem neuen Arbeitsschutzrecht an und erweitert sie aus Grün-den der Verwaltungsvereinfachung um die glei-chermaßen geeigneten fakultativen Bauartzulas-sungen nach dem neuen Immissionsschutzrecht

(Rechtsverordnungen nach § 33 BImSchG in der durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 geänderten Fassung).

8. Nummer 8 des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefaßt:

§ 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesministers“ ersetzt durch das Wort „Bundesministerium“.
- b) Absatz 5 wird gestrichen.

Begründung

Buchstabe a paßt das Wasserhaushaltsgesetz der sächlichen Bezeichnungsform für die Bundesministerien an.

Die Streichung gemäß Buchstabe b ist redaktioneller Art, sie trägt dem Wegfall des Sonderstatus von Berlin nach der deutschen Einigung Rechnung.

9. Die bisherigen Nummern 7 bis 11 des Gesetzentwurfs werden Nummern 9 bis 12.

Begründung

Mit der Änderung der §§ 21 b bis 21 f wird die Rechtsstellung des Gewässerschutzbeauftragten verbessert. Die 3. Novelle zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 870) hat Aufgaben und Rechte des Immissionsschutzbeauftragten präzisiert und erweitert, auch und gerade in arbeitsrechtlicher Hinsicht. Da dem Gewässerschutzbeauftragten gleichartige Funktionen obliegen, ist eine Anpassung der Regelungen geboten. Die Vorschläge des Bundesrates stellen dies sicher.

- 9a. Der bisherigen Nummer 12 des Gesetzentwurfs — Aufhebung des § 23 Abs. 2 — wird zugestimmt.

10. Nummer 13 des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefaßt:

In § 32 Satz 2 werden nach dem Wort „Hochwassers“ die Worte „und die Erhaltung natürlicher Rückhalteflächen“ eingefügt.

Begründung

Auf die Begründung zu Nummer 2 (§ 1 a Abs. 2) kann verwiesen werden.

11. Folgende Nummern 14 und 15 werden angefügt:

14. In § 36 b Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundwasservorräte“ ein Komma gesetzt und die Worte „dem Abflußverhalten“ eingefügt.

Begründung

Siehe zu Nummer 2 (Änderung des § 1 a Abs. 2)

15. § 44 wird gestrichen.

Begründung

Mit dieser Vorschrift wird die durch die Einigung Deutschlands gegenstandslos gewordene Berlin-Klausel gestrichen.

12. Artikel 2 des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 2

Änderung des Abwasserabgabengesetzes

§ 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1990 (BGBl. I S. 2432), das durch das Gesetz vom ... 1994 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummern 1 und 2 des Satzes 1 werden jeweils die Worte „der allgemeinen Verwaltungsvorschriften“ gestrichen.
2. In Satz 2 werden die Worte „keine Anforderungen in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes gestellt werden“ ersetzt durch die Worte „keine Mindestanforderungen nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt sind“.

Begründung

Die Änderungen in § 9 Abs. 5 AbwAG tragen dem Umstand Rechnung, daß die Mindestanforderungen nach § 7 a Abs. 1 WHG künftig durch Rechtsverordnung statt durch Verwaltungsvorschrift festgelegt werden. Da die Verwaltungsvorschriften für die einzelnen Abwasserherkunftsbereiche erst nach und nach durch Verordnungen ersetzt werden, finden für eine Übergangszeit bis zur vollständigen Ablösung beide Instrumente Anwendung.

13. Folgender Artikel 3 wird angefügt:

„Artikel 3

Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Wasserhaushaltsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.“

Begründung

Es erscheint zweckmäßig, das Wasserhaushaltsgesetz im Hinblick auf die seit der letzten Bekanntmachung eingetretenen Änderungen neu bekanntzumachen.

14. Artikel 2 des Gesetzentwurfs wird Artikel 4.

